

Satzung

Förderverein Stahlmuseum Brandenburg an der Havel e.V.

§ I Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Stahlmuseum Brandenburg an der Havel e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel eingetragen.

§ II Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur durch den Erhalt des Technischen Denkmals Siemens-Martin-Ofen und die Förderung und Trägerschaft des Industriemuseums Brandenburg an der Havel.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - finanzielle Absicherung des Museumsbetriebes
 - Erhalt und Erweiterung der vorhandenen Sammlung
 - Ausstellungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
 - Erwerb von Sammlungs- und Ausstattungsgegenständen
 - wissenschaftliche Arbeiten zu den Sammlungsgebieten
 - Werbung weiterer Freunde und Förderer.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder können für Ihre Tätigkeit für das Industriemuseum Brandenburg an der Havel eine Vergütung erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerberin/in die Berufung in 1. Instanz an den Vorstand und in der 2. Instanz an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen.
4. Alle Mitglieder haben freien Zugang zu allen Einrichtungen des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod oder
 - Ausschluss.

6. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung in 1. Instanz an den Vorstand und in 2. Instanz an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ IV Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ V Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ VI Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein schriftliche Stimmgabe ist ausgeschlossen.
7. Jedes Mitglied (außer juristische Personen) hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ VII Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
Die Aufgabenverteilung legen die gewählten Vorstandsmitglieder selbst fest und bestimmen den Vorstandsvorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB; der Verein wird durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Diese können sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ VIII Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ IX Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur, Bildung und Erziehung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2012 in Brandenburg an der Havel neu gefasst.

Durch die Neufassung wird die Satzung vom 3. März 1994 ersetzt.